

41. 1. Nach welchen Gesichtspunkten sind Bekanntmachungen im Sinne von § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 auszulegen? Ist auf die vermutliche Gesamtwirkung Rücksicht zu nehmen, die sie auf das betreffende Publikum haben? Kann dabei auch ihr sonstiger nicht unwahrer Inhalt verwertet werden?

2. Können Urteile unwahre Angaben sein?

3. Kann ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen beleidigt werden?

4. Steht den Vorstandsmitgliedern eines solchen Verbandes für Warnungen des Publikums, die der Verein gegenüber den zu 1. gedachten Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern erläßt, der Schutz des § 193 St.G.B.'s zur Seite?

5. Ist § 199 St.G.B.'s anwendbar, wenn zu Gunsten des einen Beleidigers § 193 St.G.B.'s Platz greift?

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Wettb.G.)

— R.G.Bl. S. 499 — §§ 4, 13, 22.

St.G.B. §§ 185, 186, 199.

V. Straffenat. Ur. v. 22. November 1910 g. L. V 669/10.

I. Landgericht Bielefeld.

Der Angeklagte hat nach den Feststellungen der Strafkammer in einer Reihe von Bekanntmachungen, die er in Tageszeitungen erscheinen ließ, sein Teppichgeschäft angepriesen. Die Bekanntmachungen hatten im wesentlichen den aus den folgenden Erörterungen ersichtlichen Inhalt. Im Anschluß an sie erließ „der Detailistenverein zu B.“ durch seinen Vorstand Schutzwarnungen an das Publikum, ebenfalls in Tageszeitungen. Mit Bezug auf das Geschäft des Angeklagten war darin u. a. von schwindelhaften Angeboten und von Unreellität die Rede. Der Angeklagte erwiderte die Warnungen durch entsprechende Bekanntmachungen beleidigenden Inhalts. Die Strafkammer hat hierin „wechselseitige Beleidigungen“ gefunden, den Angeklagten aber für straffrei erklärt. Von der Anklage aus § 4 Wettb.G.'s hat sie ihn freigesprochen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urteil in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts aufgehoben.

Aus den Gründen:

I. Die Strafkammer nimmt an, daß die zum Gegenstande der Verhandlung gemachten Bekanntmachungen des Angeklagten, nämlich die von ihm „in den Tagesblättern veröffentlichten Anzeigen reklamehaften Inhalts“, „objektiv unwahre Angaben enthielten“, und daß seine Absicht dahin ging, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Demgegenüber stützt sie die Freisprechung von der Anklage aus § 4 Wettb.G.'s lediglich auf die Erwägung, daß die Angaben des Angeklagten zur Irreführung um deswillen nicht geeignet waren, weil ihre Unrichtigkeit von jedermann leicht zu erkennen gewesen sei, und daß von dem durchschnittlichen Urteilsvermögen des Publikums erwartet werden könne, es werde solche Redewendungen als das bewerten, was sie seien, nämlich als marktschreierische Reklame, die nicht ernst zu nehmen sei. Diese Erwägung ist nicht geeignet, die Freisprechung zu tragen.

Zunächst steht sie in Widerspruch mit der im Eingange des Urteils getroffenen Feststellung, wonach der Angeklagte sich bei seinen Ankündigungen in übertreibenden Ausdrücken bewegt und Andeutungen gemacht habe, die geeignet waren, den Anschein einer besonders günstigen Kaufgelegenheit zu erwecken. (Dies wird näher ausgeführt.)

Auch abgesehen hiervon befinden sich die auf diesen Entscheidungsgrund bezüglichen Ausführungen mit dem sonstigen Urteilsinhalte nicht durchweg im Einklange. Die Strafkammer erklärt in anderem Zusammenhange: „Die Reklame habe die Käufer allerdings angelockt“, nämlich Frau von Sch. und den Polizeiergeanten N.; sie erkennt also an, daß diese Personen durch den verlockenden Inhalt der Bekanntmachungen dazu bestimmt worden seien, das Geschäft des Angeklagten als Kauflustige aufzusuchen. Dies kann im Zusammenhange mit den anderweiten Urteilsfeststellungen nicht anders als dahin verstanden werden, daß der Angeklagte seine Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, mit Bezug auf die genannten Käufer auch tatsächlich erreicht hat. Da im Urteile mit keinem Worte angedeutet ist, daß und aus welchen besonderen Gründen die genannten beiden Personen etwa nicht zu demjenigen Teile des Publikums gehörten, an den sich die Bekanntmachungen richteten, oder daß sie in ihrem Auffassungsvermögen hinter dem Durchschnitte des danach in Betracht zu ziehenden Personentreibes zurückstanden, so ist nicht

verständlich, wie die Strafkammer ohne Verkennung der einschlägigen Begriffsmerkmale zu ihrem mehrgedachten Entscheidungsgrunde gelangen konnte. Denn die tatsächliche Erreichung der Täuschungsabsicht ist mehr, als das Gesetz zur Erfüllung seiner Tatbestandsvoraussetzungen erfordert.

Der gewählte Entscheidungsgrund kann endlich um deswillen nicht durchgreifen, weil die Urteilsausführungen nicht die Gewähr dafür bieten, daß der Sachverhalt einer erschöpfenden Prüfung unterzogen worden ist, vielmehr dem Verdachte Raum geben, daß die Strafkammer hieran durch rechtsirrigte Auffassungen gehindert wurde.

Der Entscheidungsgrund ist nach dem Urteile lediglich abgestellt auf die darin ausdrücklich erörterten Angaben, darauf nämlich, daß der Angeklagte in seiner Reklame — unwahrerweise — von spottbilligen Preisen und einzig dastehender günstiger Gelegenheit spreche. Die Angaben, die aus den Bekanntmachungen erhellen, sind aber wesentlich umfassender. Grundsätzlich müssen solche Angaben dem gesetzlichen Tatbestand entsprechend in ihrer Gesamtheit und namentlich auch nach ihrer Gesamtwirkung geprüft werden, und zwar daraufhin, nicht nur ob sie wahr oder unwahr sind, sondern auch, ob sie geeignet bzw. bestimmt erscheinen, in der mehr erörterten Weise irrezuführen. Hierbei sind stets die Verhältnisse des gegebenen Falles und die Erfahrungen des täglichen Lebens zu berücksichtigen. Der Richter darf insoweit aber nicht lediglich sein auf eigene berufliche oder sonstige besondere Erfahrung gestütztes Urteil zugrunde legen. Noch weniger darf er bei der Annahme, die Haltlosigkeit der in einer Reklame aufgestellten Behauptungen sei offenbar, das Ergebnis der erst durch die Verhandlung gewonnenen Aufklärung des wirklichen Sachverhalts Einfluß gewinnen lassen. Vielmehr muß er sich auf den Standpunkt des betreffenden Publikums stellen. Er hat dabei also dessen Bildungsgrad und Vorstellungsvermögen und insbesondere die Tatsache zu berücksichtigen, daß die hinter den Bekanntmachungen liegenden wahren geschäftlichen Verhältnisse dem Publikum regelmäßig unbekannt sind und von ihm nicht ohne weiteres beurteilt werden können und daß es daher im Allgemeinen gerade auf den Inhalt der Ankündigungen selbst angewiesen sein wird.

Danach können außer den im Urteile besonders erwähnten zwei Arten von Angaben möglicherweise auch noch andere von Erheblichkeit

sein, so die Angabe: „... weit unter spottbilligem Preise. Nur allein Litzowstraße 7...“ als Gegenüberstellung der eigenen Angebote des Angeklagten mit denen „der Konkurrenz“, nicht minder Hervorhebungen wie: „Extra-Verkauf, enorme Auswahl, enorme Vorräte, Riesenposten Teppiche“. Für die Beurteilung der Wirkung aller Angaben auf das Publikum kann es außerdem auf den sonstigen nicht unwahren Inhalt der Ankündigungen ankommen, insoweit nämlich, als er geeignet erscheint, anzudeuten oder glaubhaft zu machen, daß und weshalb gerade dem Ankündigenden ein besonders günstiges Angebot möglich wird, und so insbesondere den Anschein eines solchen Angebots zu verstärken. In dieser Beziehung können erheblich sein die wiederholten Hinweise, daß die Teppiche bei aller Feinheit der Qualität „etwas fehlerhaft“ seien, „kleine kaum sichtbare Webefehler“ hätten, oder die Hervorhebung „kein Laden“. Die Prüfung würde sich mit anderen Worten darauf zu erstrecken haben, ob nicht auch diese Angaben in Verbindung mit den übrigen in dem betreffenden Publikum Vorstellungen der in Rede stehenden Art hervorrufen oder verstärken konnten oder sollten. Denn es ist sehr wohl denkbar, daß das Publikum ein Angebot um deswillen als ein besonders günstiges ansieht, weil nach der Art des Geschäfts kostspielige Ladenmiete gespart werden kann, und weil nach seiner Auffassung bei geeigneter Auswahl die Verwendbarkeit der Stücke durch kleine Fehler nicht beeinträchtigt zu sein braucht.

Zu berücksichtigen bleibt ferner, daß in dem zur Anwendung stehenden Gesetze vom 7. Juni 1909, abweichend von dem bisher in Geltung gewesenen Gesetze vom 27. Mai 1896 nicht mehr unwahre Angaben „tatsächlicher Art“ erfordert werden. Es genügen vielmehr nach ihm zur Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals unwahrer Angaben auch Urteile. Zwar würde von diesen ein rein persönliches (subjektives) Meinen und Fürwahrhalten des Erklärenden außer Betracht zu bleiben haben. Dagegen steht rechtlich nichts im Wege, das Ausprechen von Urteilen dann als „Angaben“ anzusehen, wenn ihre Unwahrheit objektiv nachweislich erscheint.

Bei dem gänzlichen Mangel einschlägiger Erörterungen im Urteil ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Strafkammer bei der Prüfung des Sachverhalts Gesichtspunkte dieser Art außer acht gelassen hat, und das legt weiter den Verdacht nahe, daß hierbei

rechtsirrigte Auffassungen von Einfluß waren. Alsdann beruht ihre entscheidende Erwägung selbst nicht auf rechtlich einwandfreier Grundlage.

II. Zu Rechtsbedenken gibt ferner der Urteilsauspruch Anlaß, daß der Angeklagte der Beleidigung schuldig sei, aber für straffrei erklärt werde.

Zunächst ist es rechtsirrig, wenn die Strafkammer in den von ihr bezeichneten Stellen der Zeitungsanzeigen des Angeklagten vom 10. und 11. Dezember 1909 eine Beleidigung des Detaillistenvereins erblickt und weiter annimmt, daß dieser Verein den Strafantrag wegen Vergehens gegen §§ 185. 186. 188. 200 St.G.B.'s habe stellen können und gestellt habe. Denn der Detaillistenverein kann als solcher nicht beleidigt werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 178, Bd. 3 S. 246, Bd. 4 S. 75.

Es kann sich nur fragen, ob die einzelnen Vereinsmitglieder oder die Mitglieder des Vorstandes für ihre Person beleidigt worden sind. Die Hinweise der Anzeigen auf den „Verein“ können mithin nur als zusammenfassende (kollektive) Bezeichnungen der beleidigten Einzelpersonen in Betracht kommen. Dementsprechend ist denn auch die Privatklage nicht von dem Verein als solchem, sondern von den einzelnen Vorstandsmitgliedern als Beleidigten erhoben, und demgemäß können nur sie als Privatkläger die Antragsteller und — nach Überleitung des Privatklageverfahrens in das Anklageverfahren — die Nebenkläger sein. Ob sie als beleidigt anzusehen sind, hängt alsdann von Inhalt und Richtung der als beleidigend zur Beurteilung stehenden Äußerungen ab. Andererseits kann keine Rede davon sein, daß der Verein als solcher seinerseits beleidigen könnte. Denn als bloß rechtlich gedachte Persönlichkeit fehlt ihm die Deliktfähigkeit. Ein Gegenübertreten von wechselseitigen Beleidigungen, wie die Strafkammer sie als gegeben annimmt, ist daher rechtlich ausgeschlossen.

Allerdings würden hiernach wechselseitige Beleidigungen zwischen dem Angeklagten einerseits und den Vorstandsmitgliedern andererseits in Frage kommen können. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Sachverhalt aber nicht geprüft. Auch würde dabei, soweit es sich um Beleidigung des Angeklagten durch die Vorstandsmitglieder handelte,

zu erwägen sein, ob ihnen nicht der Schutz des § 193 St.G.B.'s zur Seite stehe.

Der Detaillistenverein ist nach der bedenkenfreien Annahme der Strafkammer ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen im Sinne von § 13 Wettb.G.'s. Er gehört daher zu den im § 22 daf. bezeichneten Verbänden. Solchen Verbänden ist in diesen Gesetzesvorschriften die Befugnis beigelegt, Ansprüche, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes begründet werden, zivil- und strafrechtlich zu verfolgen. Damit ist gesetzlich anerkannt, daß der Schutz ihrer Mitglieder gegen unlauteren Wettbewerb in den Bereich ihrer Aufgaben fällt. Die in §§ 13. 22 a. a. O. vorgesehenen Rechtsbehelfe sind die Formen, in denen ihnen die Rechtsverfolgung vom Gesetze besonders zugestanden wird. Das schließt nicht aus, daß sie ihr Schutzinteresse auch in anderer geeigneter Weise wahrnehmen können und daß, wenn sie es tun, dies Wahrnehmung berechtigter Interessen ist. Welche Art der Wahrnehmung für zulässig zu erachten sein wird, hängt von den Umständen ab. Jedenfalls ist solche Interessenwahrnehmung durch öffentliche Bekanntmachungen nicht rechtsgrundsätzlich unstatthaft, zumal wenn der unlautere Wettbewerb durch eben solche Bekanntmachungen geübt wurde. Alsdann können die Vorstandsmitglieder, wenn sie in dieser Form Schutzwarnungen für den Verein erlassen, in Wahrnehmung berechtigter Interessen handeln, da sie gerade zur Ausübung der Rechte des Vereins und zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen berufen sind. Werden sie von dem Gewarnten ihrerseits durch Gegenerklärungen beleidigt, so kann dies vollends zu der Folge führen, daß sie auch bei ihrer Erwiderung in solcher Interessenwahrnehmung tätig sind.

In diesen Fällen würde mithin eine Beleidigung im Sinne des Strafgesetzbuches erst vorliegen, wenn die in § 193 daf. aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, mag die in Betracht kommende Äußerung auch an sich beleidigend sein. Erst dann wäre also ein geeigneter Gegenstand zur Aufrechnung vorhanden und gegebenenfalls § 199 St.G.B.'s anwendbar.

Die hierauf bezüglichen Ausführungen der Strafkammer geben endlich insofern zu rechtlichen Bedenken Anlaß, als es sich in den öffentlichen Bekanntmachungen des Detaillistenvereins d. h. seines Vorstandes nach dem Urteilsinhalte ganz offensichtlich mindestens in

erheblichem Umfang um die Behauptung bestimmter (konkreter) Tatsachen handelte, die an sich den Tatbestand des § 186 St.G.B.'s begründen würden, und als sich zugleich aus den Urteilsanführungen hinreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Strafkammer die Behauptungen selbst für wahr erachtet. So erhellt aus ihren Erörterungen, trotz der im Eingange dieses Urteils hervorgehobenen Widersprüche und Unklarheiten, doch jedenfalls so viel, daß sie von dem Angeklagten annimmt, er habe beharrlich unwahre, auf Täuschung abzielende Angaben gemacht, die darauf berechnet waren, den falschen Schein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Das sind aber die Merkmale der im Rechts- und Verkehrsleben als „schwindelhaft“ bezeichneten Reklame, die sich das Gesetz gerade zum Gegenstande seiner Bekämpfung gesetzt hat. Ferner läßt die Strafkammer in ihren Schlüsselausführungen unzweideutig erkennen, daß sie das Geschäft des Angeklagten selbst nicht als ein reelles, sondern als ein unreelles ansieht. Soweit aber Tatsachen, die im Sinne des § 186 a. a. D. als beleidigend in Betracht gezogen werden, erweislich wahr sind, kann ihre Behauptung oder Verbreitung nur unter Nachweis der in § 192 das. bezeichneten besonderen Voraussetzungen zu strafbarer Beleidigung werden, und zwar dann zu einer Beleidigung im Sinne des § 185 das. Hierüber fehlt es im Urteil an jeder Andeutung. . . .